



Vereinsatzung

Vereinsregister-Nummer: VR 33100 B

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Inhalt

§ 1 Name, Eintragung, Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitglieds- und Förderbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer	8
§ 11 Auflösung	8
§ 12 Datenschutzbestimmung.....	8
§ 13 Haftungsausschluss	8
§ 14 Gerichtsstand.....	9

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Mimikresonanz e.V.“ (nachstehend „Verein“ genannt) und ist beim Amtsgericht Berlin als gemeinnütziger Verein eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Frieda-Arnheim-Promenade 14, 13585 Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Gem. § 60 AO verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Tätigkeit zur Förderung

von Wissenschaft und Forschung gem. §52 Abs. 2 Nr. 1;

der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. §52 Abs. 2 Nr. 7.

2.2 Verwirklicht wird der Zweck, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. §52 Abs. 2 Nr. 7, des Vereins durch die Durchführung von ehrenamtlichen Schulungen von Erziehern (Kindergärten), Lehrern (Schulen), Kindern und Jugendlichen, sowie von Auszubildenden im Gesundheitswesen in den Bereichen der emotionalen Intelligenz und Mimikresonanz – mit dem Ziel emotionale Intelligenz und Mimikresonanz als Unterrichtsfach an Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen sowie Berufsschulen (speziell im Gesundheitswesen) zu etablieren.

Die Zweckerreichung der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Beforschung und Überprüfung der durchgeführten Schulungen und eingesetzten Übungsmaterialien. Darüber hinaus werden Studien durchgeführt, um zu überprüfen, wie sich die emotionale Intelligenz und die Fähigkeit zur Mimikresonanz – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – nachhaltig fördern lässt. Weiterhin werden die Bereiche der emotionalen Intelligenz und Mimikresonanz mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns beforcht, um so zu untersuchen, wie diese praktisch genutzt werden können und wie diese die Gesundheit, sowie die Beziehungs- und Lebensqualität beeinflussen. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht, damit sie der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Kurze Beschreibung der emotionalen Intelligenz:

Emotionale Intelligenz umfasst insbesondere drei Fähigkeiten: 1. Zu erkennen, wie sich ein anderer Mensch fühlt (Empathie); 2. Eigene Gefühlszustände richtig zu erkennen, einzuordnen und angemessen damit umzugehen (Selbstwahrnehmung und Emotionsmanagement); 3. Beziehungen positiv zu gestalten und mit den Gefühlen anderer angemessen umzugehen (kommunikative Kompetenz).

Kurze Beschreibung der Mimikresonanz:

Mimikresonanz bedeutet: emotionale Signale zu erkennen, richtig zu interpretieren und angemessen damit umzugehen. Über das Trainieren und Steigern der Emotionserkennungsfähigkeit hinaus, geht es zusätzlich auch um die folgenden Fragestellungen: Wie zeigen sich Persönlichkeitseigenschaften und Motive eines Menschen in Mimik und Körpersprache? Wie beeinflussen die eigene Mimik und Körpersprache das Verhalten und das Erleben anderer Personen? Wie wirken Mimik und Körpersprache nach innen – auf unsere Emotionen und Stimmungen?

Die Realisierung der Vereinszwecke erfüllt die Anforderungen des §56 (Ausschließlichkeit) und § 57 (Unmittelbarkeit) der Abgabenordnung.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen sind für die Tätigkeiten im Rahmen der Vereinstätigkeit möglich. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Jedoch müssen dabei folgende Vorschriften beachtet werden:

- Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten;
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitwirken. Der Verein hat ordentliche (aktive) Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.1.1 Die Aufnahme als Mitglied ist per Email oder per (digitalem) Formular zu beantragen. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Vereinsordnung/Geschäftsordnung an.

4.1.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 Mitglieder sind nicht verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

4.3 Mitglieder, außer Fördermitglieder, die den Verein entsprechend monetär unterstützen, können aber in einer Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn Sie dauerhaft keine Leistung zum Erreichen des Vereinszweckes erbringen.

4.4 Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4.5 Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person, aufgrund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrags. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

4.6 Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass die Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

4.7 Die Mitgliedschaft endet

- durch das Ableben des Mitglieds
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- gleichzeitig mit dem Ausscheiden durch Austritt - der Austritt ist jederzeit möglich und

- gegenüber dem Vorstand schriftlich (postalisch oder elektronisch) zu erklären, durch Ausschluss aus wichtigem Grund - ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist insbesondere zu beschließen:
 1. im Falle eines Vereins schädigenden oder gegen die Vereinsinteressen verstoßenden Verhaltens des Mitglieds
 2. im Falle, dass ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate in Zahlungsrückstand ist, sowie diesen nach Mahnung und Hinweis auf den drohenden Ausschluss auch innerhalb der Nachfrist nicht ausgeglichen hat.
 3. Im Falle, dass ein aktives Mitglied über einen längeren Zeitraum keine Leistung zum Erreichen des Vereinszweckes erbringt. Hierüber entscheidet der Vorstand individuell.
 4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss endet die Mitgliedschaft automatisch.

4.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

4.9 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person, endgültig ohne Begründung.

4.10 Die Mitglieder können bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft – gleich aus welchen Gründen, sowie bei Auflösung des Vereins, keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen; es besteht insbesondere kein Anspruch auf eine Verrechnung, beziehungsweise Rückvergütung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

4.11 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann jedoch ein hauptamtliches Vorstandsmitglied und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.12 Für ein Mitglied, über das eine Realisierung eines Projektes abgewickelt wird, dürfen Kosten, die der Organisation für die Unterstützung entstehen und dem Vereinszweck dienen, gezahlt werden.

§ 5 Mitglieds- und Förderbeiträge

5.1 Aktive Mitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit. Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; bei Neuaufnahmen im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum ersten Januar eines jeden Jahres, bei Neuaufnahmen vier Wochen nach der Aufnahme, jeweils mit einer Schonfrist von einem Monat fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann aber auch entsprechend monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

5.3 Fördernde Mitglieder haben mindestens einen jährlichen Förderbeitrag zu leisten. Hierzu sowie zur Mindesthöhe ihres jährlichen Förderbeitrags und zur Beitragsfälligkeit haben sich die Bewerber um fördernde Mitgliedschaft in ihrem Antrag auf Aufnahme zu verpflichten.

5.4 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen befreit.

5.5 Die durch Rücklastschriften entstehenden Unkosten werden an das Mitglied weitergereicht. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

5.6 Sponsorengelder sind keine Beitragsgelder und werden auch nicht auf diese angerechnet, sondern werden ausschließlich für das für die Gelder vorher vereinbarte Projekt, in einem vorher vereinbarten Rahmen verwendet.

5.7 Sponsorengelder sind freiwillige Zuwendungen und sind ausschließlich für die Zwecke des Vereines, im Sinne §2.1 - §2.2 zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus einem aktiven Mitglied.

7.2 Es gibt einen erweiterten Vorstand. Dieser ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Dabei sind mindestens folgende Funktionen vom geschäftsführenden Vorstand auf aktive Mitglieder zu übertragen:

- Stellvertreter des Vorstands
- Kassenwart
- Schriftführer
- Vorstand Bereich KiTa
- Vorstand Bereich Schule
- Vorstand Bereich Gesundheitswesen

7.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine unbefristete Amtszeit gewählt. Scheidet der geschäftsführende Vorstand aus dem Amt aus, beruft der erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstands ein.

7.4 Als erweiterten Vorstand wählt die Mitgliederversammlung aktive Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ihre anschließende Wiederwahl ist zulässig.

7.5 Als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands können Beisitzer bestimmt werden, die vom Vorstand bestimmt werden. Diese sollten aktive Mitglieder sein.

7.6 Die Aufgaben des Vorstands Bereich KiTa sind

- a) Pflege und Koordinierung der Kontakte zu Kindertagesstätten
- b) Erarbeitung, Aufbau und Justierung des Trainingskonzeptes „Mimikresonanz in Kindertagesstätten“
- c) Beratung und Schulung von Trainern für Erzieher/innen in Kindertagesstätten
- d) Koordinierung und Organisation von Trainings für Kindertagesstätten und Erzieher/innen
- e) Mitgliedergewinnung in Kindertagesstätten und von Kindertagesstätten bzw. deren Trägern
- f) Pressearbeit, wie Schreiben von Artikeln, Interviews etc. zum Bereich „Mimikresonanz in Kindertagesstätten“.

7.7 Die Aufgaben des Vorstands Bereich Schule sind

- a) Pflege und Koordinierung der Kontakte zu Schulen
- b) Erarbeitung, Aufbau und Justierung des Trainingskonzeptes „Mimikresonanz in Schulen“

- c) Beratung und Schulung von Trainern zum Einsatz in Seminaren in Schulen
- d) Koordinierung und Organisation von Trainings in Schulen
- e) Mitgliedergewinnung in Schulen und von Schulen
- f) Pressearbeit, wie Schreiben von Artikeln, Interviews etc. zum Bereich „Mimikresonanz in Schulen“.

7.8 Die Aufgaben des Vorstands Bereich Gesundheitswesen sind

- a) Pflege und Koordinierung der Kontakte zu Einrichtungen im Gesundheitswesen
- b) Erarbeitung, Aufbau und Justierung des Trainingskonzeptes „Mimikresonanz in der Berufsbildung des Gesundheitswesens“
- c) Beratung und Schulung von Trainern zum Einsatz in Seminaren im Gesundheitswesen
- d) Koordinierung und Organisation von Trainings im Gesundheitswesen
- e) Mitgliedergewinnung in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- f) Pressearbeit, wie Schreiben von Artikeln, Interviews etc. zum Bereich „Mimikresonanz in der Berufsbildung des Gesundheitswesens“.

7.9 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu bevollmächtigen; dies gilt im Einzelfall auch für Nichtmitglieder, wenn sie sein besonders Vertrauen genießen.

7.10 Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, überwacht die Einhaltung der Satzung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel. Die Verwendung für regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen gilt als allgemein bewilligt.

7.11 Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern übertragen und für diese Aufgaben und Rechtsgeschäfte eine Einzelvertretungsberechtigung beschließen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Zur Mitgliederversammlung gehören alle aktiven und fördernden Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht aufgrund eines Gesetzes, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen, Ehren- als auch die fördernden Mitglieder des Vereins.

8.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Jedes aktive- sowie Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben nur eine halbe Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit nicht schriftlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

8.4 Sofern in dieser Satzung für die Beschlussfassung nicht eine abweichende Stimmenmehrheit bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer außerordentlichen Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt die Dreierregel der gewerteten Stimmen wie bei Satzungsänderungen.

8.5 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der dreifachen Mehrheit wie folgt:

- zum einen muss der Änderung in getrennten Abstimmungen jeweils die Mehrheit der anwesenden aktiven und fördernden Mitglieder zustimmen und

- zum anderen müssen der Änderung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Zweck des Vereins zum Gegenstand haben, gilt vorstehendes mit der Maßgabe, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen. In dieser Abstimmung haben Fördermitglieder eine ganze vollwertige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

8.6 Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Der Beschluss über die Wahl des Vorstands ist in geheimer Abstimmung herbeizuführen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören sollte. Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder des Vereins als Wahlhelfer bestimmen. Auf Antrag ist auch in anderen Einzelfällen geheim abzustimmen.

8.7 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen auf elektronischem Wege mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge aus der Mitte der Versammlung sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung deren Zulassung beschließt.

8.8 Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand geleitet werden; bei seiner Verhinderung oder auf seinen Antrag kann der erweiterte Vorstand ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied des erweiterten Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen. Sofern es keinen erweiterten Vorstand gibt, kann auch ein normales Mitglied mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Niederschrift soll mindestens Zeit und Ort der Versammlung, sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und bei Wahlen unter Leitung eines Wahlleiters auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann innerhalb von vier Wochen beim Gesamtvorstand auf elektronischem Weg abgerufen werden.

8.10 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres können die Berichte über das abgelaufene Kalenderjahr von den vom Vorstand bestimmten Mitgliedern auf elektronischem Wege angefordert werden

8.11 Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Gesamtvorstands oder wenn dies beim Vorstand auf elektronischem Wege unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mehr als einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

8.12 Inhalte einer Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Entgegennahme von Berichten

Der Vorstand hat durch seine von ihm zu bestimmenden Mitglieder den Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr sowie den Kassenbericht zu erstatten, die Kassen- und Rechnungsprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten.

2. Beschlüsse

zur Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung des Vorstands (die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Mitglieder des Vorstands einzeln zu entlasten), zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands, zur Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers sowie des Stellvertreters, zur Höhe der Mitgliedsbeiträge der aktiven, Förder- und Ehrenmitglieder, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, über vorliegende Anträge.

8.13 Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem

Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfer

9.1 Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung ein aktives Mitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ihre anschließende Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Der Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Kassenführung. Er ist jederzeit zu Prüfungen befugt. Über durchgeführte Prüfungen ist eine Niederschrift zu erstellen.

9.3 Über Ergebnisse der Prüfung ist dem Vorstand zeitnah, sowie in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

11.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

11.2 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

11.3 Findet der Antrag auf Auflösung nicht die erforderliche Mehrheit, so kann in frühestens 2 Wochen und spätestens 2 Monaten nach der ersten Abstimmung eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

11.5 Die Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB)

11.6 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

11.7 Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten / Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. (§51 BGB)

§ 11 Datenschutzbestimmung

Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt werden.

§ 12 Haftungsausschluss

13.1 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

13.2 Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Postanschrift:
Deutsche Gesellschaft für Mimikresonanz e. V.
Frieda-Arnheim-Promenade 14
13585 Berlin

kontakt@mimikresonanz.org

Der Verein „Mimikresonanz“ wurde nach §59 BGB am 18.03.2014 in das Vereinsregister eingetragen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 (1) 4 BGB.